

## Vorprüfungsbescheid Zweckverband Versorgungsregion APG Rheintal Statuten

Liestal, 1. März 2024 / bus

Sehr geehrte Frau Meschberger

Sie haben uns mit Anfrage vom 26. Januar 2024 die neuen Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion APG Rheintal zur Vorprüfung eingereicht. Gerne nehmen wir hierzu nach Abschluss des verwaltungsinternen Mitberichtverfahrens wie folgt Stellung:

### Verwaltungsinternes Mitberichtverfahren

<b>FKD</b>	<b>SID</b>	<b>BKSD</b>	<b>BUD</b>	<b>VGD</b>	<b>Sonstige</b>
<input checked="" type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> LKA/PolIR
<input type="checkbox"/> BGV	<input type="checkbox"/> AfMB	<input type="checkbox"/> AFK	<input type="checkbox"/> ARP	<input checked="" type="checkbox"/> AFG	<input type="checkbox"/> LKA/EGov
<input type="checkbox"/> KSA	<input type="checkbox"/> AMB	<input type="checkbox"/> AKJB	<input type="checkbox"/> AUE	<input type="checkbox"/> AFW	<input type="checkbox"/> STABL
<input type="checkbox"/> PA	<input type="checkbox"/> POL	<input type="checkbox"/> BMH	<input type="checkbox"/> AIB	<input type="checkbox"/> AGI	<input type="checkbox"/> ASD
<input checked="" type="checkbox"/> AfDS	<input type="checkbox"/> RDRR	<input type="checkbox"/> AVS	<input type="checkbox"/> BIT	<input type="checkbox"/> ALV	<input type="checkbox"/> Ombud
<input type="checkbox"/> STV	<input type="checkbox"/> ZRV	<input type="checkbox"/> Sport	<input type="checkbox"/> ZBS	<input type="checkbox"/> KIGA	
<input type="checkbox"/> Diverse	<input type="checkbox"/> Diverse	<input type="checkbox"/> Diverse	<input type="checkbox"/> Diverse	<input type="checkbox"/> Diverse	<input type="checkbox"/> Diverse

### Vorbemerkungen

Nach Einholung der entsprechenden verwaltungsinternen Mitberichte von Herrn Urs Knecht, Rechtsdienst des Amts für Gesundheit (AFG) und Herrn Michael Bertschi, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen (AfDS) kann ich Ihnen mitteilen, dass die Genehmigung der Statuten des Zweckverbands unter Vorbehalt der Umsetzung der als zwingend markierten Änderungen in Aussicht gestellt werden kann. Wir erlauben uns jedoch, nachfolgend die Bestimmungen der Statuten einzeln zu kommentieren.

### Materielle Anmerkungen

<b>Vorlage Gemeinde</b>	<b>Vorschlag Stabsstelle</b>	<b>Kommentar Stabsstelle</b>
<b>§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen</b>	<b>§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen</b>	
<sup>1</sup> Die <del>Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, SGS 180) §34, Abs.1, lit.c, und gemäss APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz SGS 941) §4.</del>	<sup>1</sup> Die <del>Einwohnergemeinden</del> Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180) und gemäss § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG; SGS 941).	<b>Empfohlene Änderung</b>  FKD/GS: Aus rechtsetzungstechnischer Sicht sollte die Abkürzung in der Klammer und der volle Titel vor der Klammer stehen. Im Übrigen ist es im Kanton BL üblich, den Paragraphen vor dem Gesetzestitel aufzuführen.

<b>§ 2 Dauer, Sitz</b>	<b>§ 2 Dauer, Sitz</b>	
<sup>1</sup> Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.	<sup>1</sup> Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.	<b>Keine Änderung</b>  FKD/GS: Keine Bemerkungen.

<p><sup>2</sup> Der Sitz des Zweckverbands ist <b>am Ort der Rechnungsführung des Zweckverbandes</b>.</p>	<p><sup>2</sup> Der Sitz des Zweckverbands ist <b>XYZ</b>.</p>	<p><b>Zwingende Änderung</b></p> <p><u>FKD/GS:</u> Zum Mindestinhalt der Statuten des Zweckverbands gehört der <u>Sitz</u> (vgl. IVO LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtssetzung, Liestal 1999, S. 179). Siehe auch die ausführlichen Erläuterungen am Ende des Vorprüfungsbescheids.</p>
---	--	--

§ 3 Verbandszweck	§ 3 Verbandszweck	
<p><sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führen einer Informations- und Beratungsstelle</li> <li>- Abschluss von <b>gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbaren mit den Leistungserbringern</b></li> <li><del>Erlass von ausführenden Verordnungen zu zweckbestimmten Sachgebieten gemäss Gemeindegesetz § 34f</del></li> <li>- <b>Festlegung</b> der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden <del>und Erlass von Verfügungen gemäss Gemeindegesetz § 34g</del></li> <li>- Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde</li> <li>- Förderung neuer Angebote gemäss Versorgungskonzept;</li> <li>- Vernetzung von Institutionen und Organisationen im Bereich Alter</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Führen einer Informations- und Beratungsstelle <b>gemäss § 15 APG</b>;</li> <li>b. Abschluss von Leistungsvereinbaren <b>gemäss § 21 f. APG</b>;</li> <li>c. Festlegung der anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen <b>gemäss § 15c<sup>bis</sup> EG KVG</b>;</li> <li>d. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden <b>gemäss § 22 Abs. 1 Bst. b APG</b>;</li> <li>e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde;</li> <li>f. Förderung neuer Angebote gemäss Versorgungskonzept;</li> <li>g. Vernetzung von Institutionen und Organisationen im Bereich Alter.</li> </ol>	<p><b>Keine Änderung</b></p> <p><u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Empfohlene Änderung</b></p> <p><u>FKD/GS:</u> Aus rechtsetzungstechnischer Hinsicht sind Buchstaben gegenüber Gedankenstrichen zu bevorzugen. Im Übrigen ist es im Kanton BL üblich, den Paragraphen vor dem Gesetzesstitel aufzuführen.</p> <p><u>FKD/GS:</u> Der Erlass von Verordnungen und von Verfügungen ist keine Aufgabe im eigentlichen Sinne, sondern ein Instrument zur Erfüllung der besagten Aufgabe. Wir empfehlen, stattdessen die Aufgaben aus § 15c<sup>bis</sup> EG KVG und § 22 Abs. 1 Bst. b APG zu nennen.</p>

§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft	
<p><sup>1</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung <b>und der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive des Einwohnerrats aller Verbandsgemeinden</b>.</p>	<p><b>Zwingende Änderung</b></p> <p><u>FKD/GS:</u> Da Aufnahme weiterer Gemeinden stellt eine Statutenänderung dar, welche dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderung untersteht. Siehe auch die ausführlichen Erläuterungen am Ende des Vorprüfungsbescheids.</p>
<p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.</p>	<p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.</p>	<p><b>Keine Änderung</b></p> <p><u>FKD/GS:</u> Diese Bestimmung ist mit § 34f GemG konform.</p>

<sup>3</sup> Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbands zu übernehmen.	<sup>3</sup> Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbands zu übernehmen.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
--	--	--

<b>§ 5 Organe</b>	<b>§ 5 Organe</b>	
<sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbands sind: a. Delegiertenversammlung b. Vorstand c. Rechnungsprüfungskommission	<sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbands sind: a. Delegiertenversammlung; b. Vorstand; c. Rechnungsprüfungskommission.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode</b>	<b>§ 6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode</b>	
<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbundsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.	<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbundsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Die Verbundsgemeinden melden die Delegierten sowie allfällige Ersatzdelegierte dem Zweckverband.	<sup>2</sup> Die Verbundsgemeinden melden die Delegierten sowie allfällige Ersatzdelegierte dem Zweckverband.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Die Gemeinderätsinnen und Gemeinderäte, die im Vorstand Einstitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.	<sup>3</sup> Die Gemeinderätsinnen und Gemeinderäte, die im Vorstand Einstitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>4</sup> Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.	<sup>4</sup> Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 7 Stellvertretung</b>	<b>§ 7 Stellvertretung</b>	
<sup>1</sup> Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.	<sup>1</sup> Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 8 Konstituierung</b>	<b>§ 8 Konstituierung</b>	
<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.	<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 9 Einberufung</b>	<b>§ 9 Einberufung</b>	
<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von <b>vier</b> Wochen ein.	<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von <b>4</b> Wochen ein.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Anträge zu den Traktanden müssen mindestens <b>zwei</b> Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.	<sup>2</sup> Anträge zu den Traktanden müssen mindestens <b>2</b> Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Jede und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Handen der	<sup>3</sup> Jede und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Handen der	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens <b>sechs</b> Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.	Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens <b>6</b> Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.	
<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens <b>drei</b> Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens <b>sechs</b> Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.	<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens <b>3</b> Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens <b>6</b> Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.	<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 10 Beschlussfassung</b>	<b>§ 10 Beschlussfassung</b>	
<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.	<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.	<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium	<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	<b>§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	
<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.	<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind: a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, <b>die sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammen setzt</b> b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten c. <b>Genehmigung</b> von Verfügungen gemäss <b>Gemeindegesetz</b> § 34g d. <b>Genehmigung</b> der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde	<sup>2</sup> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind: a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission; b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten; c. <b>Erlass</b> von Verfügungen gemäss § 34g <b>GemG</b> ; d. <b>Erlass</b> der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle; e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;	<b>Empfohlene Änderung</b>  <u>FKD/GS:</u> Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission ist bereits in § 16 Abs. 2 der Statuten verankert und bedarf keiner doppelten Aufführung.  <u>FKD/GS:</u> Verfügungen und Verordnungen werden erlassen und nicht lediglich genehmigt. <u>FKD/GS:</u> Eine Geschäftsordnung ist eine Verordnung, welche erlassen und nicht genehmigt wird.

<ul style="list-style-type: none"> <li>f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes</li> <li>g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs. 1 und 2</li> <li>h. <b>Genehmigung</b> von Verordnungen gemäss <b>Gemeindegesetz</b> § 34f</li> <li>i. Genehmigung des Budgets</li> <li>j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung</li> <li>l. Erlass einer Verordnung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes;</li> <li>g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14 Abs. 1 und 2;</li> <li>h. <b>Erlass</b> von Verordnungen gemäss § 34f <b>GemG</b>;</li> <li>i. Genehmigung des Budgets;</li> <li>j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung;</li> <li>l. Erlass einer Verordnung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband.</li> </ul>	
---	--	--

<b>§ 12 Protokoll</b>	<b>§ 12 Protokoll</b>	
<sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.	<sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Das Protokoll ist den Delegierten und dem Vorstand zuzustellen.	<sup>2</sup> Das Protokoll ist den Delegierten und dem Vorstand zuzustellen.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 13 Zusammensetzung</b>	<b>§ 13 Zusammensetzung</b>	
<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Verbandsgemeinde.	<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Verbandsgemeinde.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.	<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	<b>§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	
<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen</li> <li>b. Erarbeitung von Verordnungen gemäss <b>Gemeindegesetz</b> § 34f</li> </ul>	<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen;</li> <li>b. Erarbeitung von Verordnungen gemäss § 34f <b>GemG</b>;</li> </ul>	<b>Empfohlene Änderung</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>c. Erarbeitung von Verfügungen gemäss <b>Gemeindegesetz</b> § 34g</li> <li>d. <b>Festlegung</b> der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle</li> <li>e. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse</li> <li>f. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung</li> <li>g. Vertretung des Zweckverbands nach aussen</li> <li>h. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden</li> <li>i. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle</li> <li>j. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen</li> <li>k. Aufsicht über den Finanzaushalt und die Informations- und Beratungsstelle</li> <li>l. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten</li> <li>m. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c. Erarbeitung von Verfügungen gemäss § 34g <b>GemG</b>;</li> <li>d. <b>Erarbeitung</b> der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle;</li> <li>e. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;</li> <li>f. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung;</li> <li>g. Vertretung des Zweckverbands nach aussen;</li> <li>h. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden;</li> <li>i. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle;</li> <li>j. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;</li> <li>k. Aufsicht über den Finanzaushalt und die Informations- und Beratungsstelle;</li> <li>l. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;</li> <li>m. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.</li> </ul>	<p><b>FKD/GS:</b> Eine Geschäftsordnung ist eine Verordnung, welche erlassen und nicht festgelegt wird. Da die Delegiertenversammlung sie erlässt, erarbeitet der Vorstand sie zu ihren Handen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	<p><b>Keine Änderung</b> <b>FKD/GS:</b> Keine Bemerkungen.</p>

<b>§ 15 Beschlussfassung</b>	<b>§ 15 Beschlussfassung</b>	<b>Empfohlene Änderung</b>
<p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn <b>mindestens 3</b> Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn <b>die Mehrheit</b> der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p>	<p><b>FKD/GS:</b> § 19 Abs. 2 GemG ist auch auf Zweckverbandsorgane sinngemäss anwendbar. Um nicht bei jedem Ein- und Austritt auch § 15 Abs. 1 der Statuten anpassen zu müssen, empfiehlt sich die generische Formulierung.</p>
<p><sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.</p>	<p><b>Keine Änderung</b> <b>FKD/GS:</b> Keine Bemerkungen.</p>
<p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.</p>	<p><b>Keine Änderung</b> <b>FKD/GS:</b> Keine Bemerkungen.</p>

<b>§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	<b>§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	
<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.	<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach §§ 34k und 99 f. GemG.	<b>Empfohlene Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Aus rechtsetzungstechnischer Sicht empfiehlt es sich, den Verweis klarer zu erfassen.
<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommision besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.	<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommision besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis <b>Ende</b> April Bericht.	<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis <b>30.</b> April Bericht.	<b>Empfohlene Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Da § 19 der Statuten betreffend die Jahresrechnung und das Budget je ein fixes Datum aufführt, ist dies auch hier sinnvoll.

<b>§ 17 Aufgaben</b>	<b>§ 17 Aufgaben</b>	
<sup>1</sup> Die Informations- und Beratungsstelle <b>hat unter anderem gemäss APG folgende Aufgaben:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Information, Prävention, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten</li> <li>b. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung</li> </ul>	<sup>1</sup> Die Informations- und Beratungsstelle <b>nimmt die Aufgaben gemäss § 15 APG wahr, insbesondere:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Information, Prävention, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten;</li> <li>b. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.</li> </ul>	<b>Empfohlene Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Aus rechtsetzungstechnischer Sicht empfiehlt es sich, den Verweis klarer zu erfassen.

<b>§ 18 Finanzierung</b>	<b>§ 18 Finanzierung</b>	
<sup>1</sup> Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.	<sup>1</sup> Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung</b>	<b>§ 19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung</b>	
<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Der Vorstand verabschiedet die Jahresrechnung zu Handen der Rechnungsprüfungskommission bis zum 31. März.	<sup>2</sup> Der Vorstand verabschiedet die Jahresrechnung zu Handen der Rechnungsprüfungskommission bis zum 31. März.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.	<sup>3</sup> Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 20 Investitionen</b>	<b>§ 20 Investitionen</b>	
<sup>1</sup> Investitionen bedürfen der Zustimmung aller angeschlossenen Verbandsgemeinden.	<sup>1</sup> Investitionen bedürfen der Zustimmung aller angeschlossenen Verbandsgemeinden.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<sup>2</sup> Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.	<sup>2</sup> Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
---	---	--

<b>§ 21 Kostenvorschuss</b>	<b>§ 21 Kostenvorschuss</b>	
<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband die Zahlungen für die budgetierten Betriebskosten per 1. Januar.	<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband die Zahlungen für die budgetierten Betriebskosten per 1. Januar.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 22 Haftung</b>	<b>§ 22 Haftung</b>	
<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.	<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 23 Austritt einer Verbandsgemeinde</b>	<b>§ 23 Austritt einer Verbandsgemeinde</b>	
<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf Ende des Kalenderjahres erklären.	<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf Ende des Kalenderjahres erklären.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Ihr wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.	<sup>2</sup> Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Ihr wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 24 Auflösung des Zweckverbands</b>	<b>§ 24 Auflösung des Zweckverbands</b>	
<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller bis auf eine Verbandsgemeinde.	<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller bis auf eine Verbandsgemeinde.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde richtet sich nach dem in § 18 der Statuten festgehaltenen Kostenverteiler.	<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde richtet sich nach dem in § 18 der Statuten festgehaltenen Kostenverteiler.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

<b>§ 25 Inkraftsetzung</b>	<b>§ 25 Inkraftsetzung</b>	
<sup>1</sup> Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom <b>04.07.2021</b> und treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen <sup>7</sup> beziehungsweise des Einwohnerrates sowie der Genehmigung des Regierungsrates per ..... in Kraft.	<sup>1</sup> Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom <b>1. Juli 2021</b> und treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen beziehungsweise des Einwohnerrates sowie der Genehmigung des Regierungsrates per ..... in Kraft.	<b>Keine Änderung</b> <u>FKD/GS:</u> Keine Bemerkungen.

## Erläuterungen betreffend § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1

Die Statuten des Zweckverbands APG-Versorgungsregion Rheintal wurden im September 2020 von der Stabsstelle Gemeinden vorgeprüft und nach deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beziehungsweise durch den Einwohnerrat der Verbundsgemeinden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2021-848 vom 15. Juni 2021 genehmigt. Mit der Genehmigung im Rahmen der Rechtssetzungsaufsicht nach § 168 Absatz 1 Buchstabe d GemG wird sichergestellt, dass sich die kommunale Rechtsetzung am Gesetzmässigkeitsprinzip orientiert. Als blossem aufsichtsrechtlichen Kontrollakt kann der Genehmigung kommunaler Erlasse allerdings keine heilende Wirkung zukommen; das heisst, allfällige rechtliche Mängel der Statuten eines Zweckverbandes werden durch sie nicht behoben (vgl. *Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, vom 25. August 2021, 810 20 281, E. 4.3). Ergibt sich nachträglich, dass einmal genehmigte Statuten eines Zweckverbands rechtswidrig waren, so kann die Massnahme der (nachträglichen) Nichtgenehmigung respektive der Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses verhängt werden (vgl. *BENNO BUCHER, Die Stellung des Gemeinderates im basellandschaftlichen Gemeindeorganisationsrecht*, Diss. Basel, Liestal 1983, S. 217; *WILLY FRAEFEL, Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden nach basellandschaftlichem Recht*, Diss. Basel, Uzwil 1977, S. 113; *MARKUS BÜRGIN, Die Gemeindeautonomie im Kanton Basel-Landschaft*, Diss. Basel, Eptingen 1968, S. 193). Ist im Zeitpunkt der Erkenntnis eine Revision der Statuten in Planung, kann es allenfalls angezeigt sein, anstelle einer formellen Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses stattdessen eine Anpassung im Rahmen der besagten Revision zu verlangen. Dies ist vorliegend der Fall in Bezug auf § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Statuten.

### § 2 Absatz 2 – Sitz

Die basellandschaftliche Lehre erachtet den Sitz als grundlegend und wichtig im Sinne von § 34d Absatz 1 GemG (vgl. *Ivo LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtsetzung*, Diss. Basel, Liestal 1999, S. 179); dieser Ansicht folgt auch die ausserkantonale Literatur (vgl. *THOMAS PFISTERER, Das Recht der Abwasserzweckverbände*, Diss. Bern 1969, S. 110; *PETER GRÜTER, Die schweizerischen Zweckverbände*, Diss. Zürich 1984, S. 127; *BARBARA SCHELLENBERG, Die Organisation der Zweckverbände*, Diss. Zürich 1975, S. 87; *MARCEL SCHENKER, Das Recht der Gemeindeverbände*, Diss. St. Gallen 1986, S. 58; *WENDOLIN STUTZ, Die kommunalen Zweckverbände im Kanton Aargau*, Diss. Fribourg, Zürich 1964, S. 50). Der statutarische Sitz ist einerseits wichtig im Hinblick auf die Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche gegen einen Zweckverband, da auf dessen Grundlage der Zivilgerichtskreis (§ 16 GOG) und der Friedensrichterkreis (§ 18 GOG) definiert werden. Andererseits ist der statutarische Sitz wichtig im Hinblick auf die Besteuerung von Zweckverbänden und Anstalten, durch welche eigentliche gewerbliche oder industrielle Unternehmungen betrieben werden (§ 15 Absatz 1 Buchstabe c StG). Die Notwendigkeit der Festlegung ist umso akuter, soweit auch ausserkantonale Gemeinden einem basellandschaftlichen Zweckverband – oder basellandschaftliche Gemeinden einem ausserkantonalen Zweckverband – beitreten (§ 34c Absätze 1 und 2 GemG). In analoger Anwendung der Rechtsprechung zu den privatrechtlichen Körperschaften kann auch bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften davon ausgegangen, dass das Erfordernis der Festlegung des statutarischen Sitzes mit der Bezeichnung einer Einwohnergemeinde in den Statuten erfüllt wird (*BGE 94 I 562 E. 4, 56 I 64 E. 2*). Der statutarische Sitz kann sich dabei von dem oder den Orten, an welchen die Räumlichkeiten der Zweckverbandsorgane und -dienststellen gelegen sind, unterscheiden. Entsprechend bedarf es auch keiner Änderung des statutarischen Sitzes bei einem Wechsel der Räumlichkeiten des Zweckverbandes. Vorliegend ist es im Sinne dieser Ausführungen notwendig, dass in § 2 Absatz 2 der Statuten künftig eine Einwohnergemeinde namentlich als Sitz bezeichnet wird.

### § 4 Absatz 1 – Mitgliedschaft

Die basellandschaftliche Lehre erachtet die Aufzählung der Verbundsgemeinden als grundlegend und wichtig im Sinne von § 34d Absatz 1 GemG (vgl. *Ivo LORENZO CORVINI, a.a.O., S. 179*); dieser Ansicht folgt auch die ausserkantonale Literatur (vgl. *THOMAS PFISTERER, a.a.O., S. 120 f. und 260*; *PETER GRÜTER, a.a.O., S. 116*; *BARBARA SCHELLENBERG, a.a.O., S. 87*; *MARCEL SCHENKER, a.a.O., S. 58*; *WENDOLIN STUTZ, a.a.O., S. 50*). Entsprechend sind Eintritte in Zweckverbände jeweils als

Statutenänderungen zu betrachten. Dies gilt unabhängig davon, ob in den Statuten eine ausdrückliche Aufzählung der Rm BGV ausstehend; Genehmigungs-verfügung ausstehenderbandsgemeinden enthalten ist: Enthalten die Statuten eine ausdrückliche Aufzählung, so wird diese Aufzählung bei einem Eintritt um die entsprechende eintretende Verbandsgemeinde erweitert. Fehlt es in den Statuten an einer ausdrücklichen Aufzählung, so wird «lediglich» der Sinngehalt des Terminus «Verbandsgemeinden» durch den Beitritt verändert. Die Änderung des Sinngehalts dieses Terminus gilt aber – aufgrund der grundlegenden und wichtigen Bedeutung der Verbandsgemeinden für den Zweckverband – auch als Statutenänderung im Sinne von § 34d Absatz 3 GemG. Vorliegend ist es im Sinne dieser Ausführungen notwendig, dass § 4 Absatz 1 der Statuten künftig auch das Erfordernis der Zustimmung der Verbandsgemeinden ausdrücklich erwähnt.

### **Schlussbemerkungen**

Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen können wir Ihnen deshalb unter Vorbehalt der Umsetzung aller als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung in Aussicht stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorprüfungsbescheid die erlassende Dienststelle sowie die weiteren zum verwaltungsinternen Mitberichtverfahren eingeladenen Dienststellen im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren nicht bindet. Bei allfälligen Fragen zu diesem Vorprüfungsbescheid stehen wir Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Finanz- und Kirchendirektion  
Stabsstelle Gemeinden

Stefan A. Buchwalder, MLaw, LL.M., Advokat  
Juristischer Mitarbeiter